

## Mündlicher Teil der juristischen Staatsprüfungen

### - Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus -

(Stand 06.11.2020)

#### 1. Allgemeine Regeln

Die Durchführung der Prüfungen setzt voraus, dass zum Schutz der beteiligten Personen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

- Vor dem Betreten des Prüfungsgebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Gebäude, d. h. sowohl im Prüfungssaal als auch im Eingangsbereich, auf den Fluren und Treppen, bei der Anmeldung zur Prüfung vor der Wachtmeisterei, in den Wartebereichen und in den Sanitärräumen.
- Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsgebäudes und bei sonstigen Bewegungen im Prüfungsgebäude, in den Wartebereichen, insbesondere auch innerhalb der Sanitärräume, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Auf § 15 Abs. 3 JAO wird hingewiesen.
- Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer guten Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sowie ergänzend auf die Hinweise auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>) verwiesen.

## 2. Verhinderung

Personen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht, sind i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 JAO entschuldigt verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen. Dies betrifft:

- Prüflinge, die – ggf. auch erst im Laufe der Prüfung – Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/Schnupfen/erhöhte Temperatur) aufweisen, die einen Verdacht auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus begründen können. (Ansteckende Krankheiten schließen die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen ohnehin aus, vgl. auch § 20 Abs. 2 S. 1 JAO. In den Zeiten der Ausbreitung des Coronavirus gilt dies in besonderem Maße.)
- Prüflinge, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person oder zu einer Person Kontakt gehabt haben, bei der der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Das Gleiche gilt für Prüflinge, die sich wegen der Ein- und Rückreise aus dem Ausland i. S. d. §§ 8 ff. SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Quarantäne zu begeben haben oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer solchen Person leben sowie für Prüflinge, bei denen sonst Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich mit dem Corona-Virus infiziert haben könnten.
- Prüflinge, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes medizinisches Risiko darstellt.

Verhinderungsgründe sind gem. § 7 Abs. 3 JAO unverzüglich geltend zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe des ersten und dritten Spiegelstrichs genügt die Vorlage eines einfachen ärztlichen Attestes, aus dem sich das Krankheitsbild ergibt. Die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes ist insoweit nicht erforderlich. Zur Glaubhaftmachung des Verhinderungsgrundes des zweiten Spiegelstrichs ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich.

Die Folgen einer Verhinderung während der Prüfungen richten sich nach § 7 Abs. 1 JAO. Kandidatinnen und Kandidaten, die aus einem der oben dargestellten Gründe

an der Prüfung nicht teilnehmen können, werden die Prüfung im darauffolgenden Prüfungstermin absolvieren.

Die Möglichkeiten der Notenverbesserung und des Freiversuchs bleiben Ihnen erhalten, auch wenn Sie einen der oben beschriebenen Verhinderungsgründe geltend machen.

### **3. Zurückweisung**

**Kandidatinnen und Kandidaten mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung (Verhinderungsgrund nach Ziff. 2. erster Spiegelstrich), die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen. Das Gleiche gilt für zu Prüfende, bei denen ein sonstiger Verhinderungsgrund nach Ziff. 2. zweiter Spiegelstrich vorliegt.**

**Wir werden Sie vor Beginn der Prüfung bitten, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass diese Verhinderungsgründe bei Ihnen nicht vorliegen.**

**Bitte sehen Sie daher in diesen Fällen im Interesse aller Beteiligten von einem Erscheinen ab.**

### **4. Teilnahme als Zuhörer**

Wegen des nach wie vor geltenden Kontaktverbots ist es nicht möglich, als Zuhörer an Prüfungen teilzunehmen.

## **Merkblatt zum Verhalten im Gebäude der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

- Vor dem Betreten des Prüfungsgebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Gebäude, d. h. sowohl im Prüfungssaal als auch im Eingangsbereich, auf den Fluren und Treppen, bei der Anmeldung zur Prüfung vor der Wachtmeisterei, in den Wartebereichen und in den Sanitärräumen.
- Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsgebäudes und bei sonstigen Bewegungen im Prüfungsgebäude, insbesondere innerhalb der Sanitärräume, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Den an den Prüfungen beteiligten Personen (Prüferinnen und Prüfern, Prüflingen und Aufsichtsführenden) stehen ausschließlich die WC-Räume 329 und 330 zur Verfügung. Der WC-Raum 329 (Herren) befindet sich im 3. OG neben Saal D, der WC-Raum 330 (Damen) befindet sich im 3. OG gegenüber von Saal E.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Auf § 15 Abs. 3 JAO wird hingewiesen.
- Kontakt zu den Mitarbeitenden der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist zu vermeiden.
- Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf das auf der Startseite des GJPA eingestellte „Hinweisblatt Corona mündliche Prüfung“ (Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus).